

Heimentgelte – Tarif 2019

für die Bezirksalten- und Pflegeheime des Bezirkes Ried im Innkreis

Aufgrund des Beschlusses des Vorstandes vom 18. Oktober 2017 werden gemäß §§ 32 Abs. 3 und 63 Abs. 7 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (SHG), LGBl. Nr. 82/1998 idgF und gemäß den §§ 24 und 25 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung (Oö. HVO), LGBl.Nr. 29/1996 idgF und gemäß § 11 Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetz (GSBG), BGBl. Nr. 746/1996 idgF die Entgelte **ab 1. Jänner 2019** wie folgt festgesetzt:

Hinweis: Das gesamte Heimentgelt bildet die Summe aus Grundentgelt und Pflegezuschlag

I. DAUERPFLEGEPLÄTZE:

<u>Grundentgelt</u>	<u>täglich</u>	<u>monatlich (31 Tage)</u>
a. Einbettzimmer	€ 96,70	€ 2.997,70
b. Zweibettzimmer (pro Person)	€ 91,00	€ 2.821,00

II. KURZZEITPFLEGEPLÄTZE: (maximal 3 Monate möglich)

<u>Grundentgelt</u>	<u>täglich</u>
a. Einbettzimmer	€ 96,70
b. Zweibettzimmer	€ 91,00

III. TAGESPFLEGE:

<u>Grundentgelt</u>	<u>täglich</u>
a. bis 4 Stunden	€ 39,00
b. über 4 Stunden	€ 46,70

<u>zuzgl. Transportkosten</u>	<u>Eigenanteil je Fahrt</u>
	€ 11,80

IV. PFLEGEZUSCHLÄGE:

Zum Grundentgelt bei Dauer- und Kurzzeitpflegeplätzen werden zur Abgeltung des erforderlichen Pflegeaufwandes Pflegezuschläge verrechnet. Ab der Pflegestufe 2 betragen diese Zuschläge **80% des jeweiligen Pflegegeldes**:

In der Stufe 1: Das gesamte Pflegegeld abzüglich Taschengeld (TG) von in der Regel **€ 45,18**.

In der Stufe 2: Grundsätzlich 80% des jeweiligen Pflegegeldes¹.

Hinzuzurechnen sind sodann allfällige Ausgleichszulagen nach den Pflegegeldgesetzen.

Bei Heimbewohnern, die zur Deckung der Heimkosten Soziale Hilfe in Anspruch nehmen, behält der Pensionsversicherungsträger vom Pflegegeld den Betrag, der nach Abzug des Pflegezuschlages und des Taschengeldes verbleibt, als sogenannten **Ruhensbetrag** zurück.

STUFE	PFLEGEgeld (in €)	PFLEGEZUSCHLAG	RUHENSBRAG
1	157,30 - TG € 45,18 =	€ 112,12	€ 00,00
2 ¹	290,00	80 % = € 232,00	€ 12,82
3	451,80	80 % = € 361,44	€ 45,18
4	677,60	80% = € 542,08	€ 90,34
5	920,30	80% = € 736,24	€ 138,88
6	1.285,20	80% = € 1.028,16	€ 211,86
7	1.688,90	80% = € 1.351,12	€ 292,60

HINWEIS: Bei der Tagespflege ergibt sich der tägliche Pflegezuschlag aus 1/30 des oben angeführten (monatlichen) Pflegezuschlags.

V. VERPFLEGUNGSKOSTEN (Ermäßigung):

Ermäßigung im Falle von Abwesenheiten gemäß § 24 Abs.1 Ziff.8 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung idgF. Für die Dauer von Abwesenheiten vermindern sich die gemäß Punkt I festgesetzten Heimentgelte im jeweiligen Heim je Abwesenheitstag (00.00 bis 24.00 Uhr) um **täglich 3,67 Euro**.

VI. TELEFONBENÜTZUNG:

Für die Benützung des heimeigenen Telefons wird eine Gebühr von **€ 0,07** pro begonnene Gesprächseinheit berechnet.

VII. Wäschemarkierung - Pauschale:

Für das Einmerken der Wäsche wird ein Pauschalbetrag von **€ 40,00** berechnet.

¹ Ausnahmen gelten für Pflegegeldbezieher, denen 20% Taschengeld der Pflegestufe 3 zusteht.

BEZAHLUNG der HEIMENTGELTE

I. SELBSTZAHLER:

Voraussetzung:

1. 80% des gesamten Einkommens und 80% des Pflegegeldes reichen zur Deckung der Heimkosten aus (erforderliche Nettopension für Einbettzimmer dzt. € 3.747,13; für Zweibettzimmer: € 3.526,25 zur Bezahlung der Grundgebühr; der Pflegezuschlag wird über das Pflegegeld gedeckt).
2. Neben dem Einkommen bestehen fortlaufende Rechtsansprüche gegenüber Dritten bzw. private Vereinbarungen mit Dritten, die eine Deckung der Heimkosten sicherstellen.
3. Die Kosten der **Kurzzeitpflege** und **Tagespflege** sind jedenfalls selbst zu bezahlen.

II. SOZIALE HILFE zur Deckung der Heimkosten:

Voraussetzung:

Ein Anspruch auf die Gewährung sozialer Hilfe besteht, wenn 80% des gesamten Einkommens (z.B. Pensionen und Renten) und 80% des Pflegegeldes zur Deckung der Heimkosten nicht ausreichen. In diesem Fall beschränkt sich die Eigenleistung auf 80% der Einkünfte und 80% des Pflegegeldes. Bestehende Unterhaltspflichten des Heimbewohners oder der Heimbewohnerin sind im Einzelfall bei der Festsetzung des Kostenbeitrages zu berücksichtigen.

Die Differenz auf die tatsächlichen Heimkosten trägt der Sozialhilfeverband.

KOSTENERSATZLEISTUNGEN:

Kostenersatzverpflichtungen durch Dritte:

1. Gesetzlich zum Unterhalt verpflichtete Angehörige des Empfängers sozialer Hilfe im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht. In der Regel sind davon nur Ehegatten betroffen.
2. Personen, gegen die der Sozialhilfeempfänger fortlaufende Rechtsansprüche aus vertraglichen Verpflichtungen (Übergabsverträge udgl.) hat.
Ausnahme: Ansprüche auf laufende Ausgedingsleistungen gegenüber Kindern und Enkelkindern sowie deren Ehegatten.